

Sonderbedingungen zur Kfz-Haftpflicht- und -Kaskoversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk (KfzSBHH), Stand: 01.10.2024

Inhaltsverzeichnis

A. Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Haftpflicht- und -Kaskoversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk?

- A.1 Was ist versichert?
- A.2 Welche Fahrzeuge sind versichert?
 - A.2.1 Eigene Fahrzeuge
 - A.2.2 Fremde Fahrzeuge
 - A.2.3 Eigene und fremde Fahrzeuge
- A.3 Obhut und Betriebszweck
- A.4 Welchen Leistungsumfang enthält Ihr Versicherungsschutz?
 - A.4.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung
 - A.4.2 In der Kaskoversicherung
- A.5 Was ist nicht versichert?
 - A.5.1 Bei allen Versicherungsarten
 - A.5.2 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

B. Veräußerung von Fahrzeugen

- B.1 Nicht zugelassene Fahrzeuge
- B.2 Zugelassene Fahrzeuge

C. Pflichten und deren Folgen

- C.1 Ihre Pflichten
 - C.1.1 Meldepflichten
 - C.1.2 Verwendung
- C.2 Folgen einer Pflichtverletzung
 - C.2.1 Auswirkungen nach der Änderung der Risikoverhältnisse oder der Betriebsart
 - C.2.2 Auswirkungen auf den Beitrag
 - C.2.3 Auswirkungen auf die Entschädigung in der Kaskoversicherung
 - C.2.4 Folgen eines Verstoßes gegen eine vereinbarte Verwendung

Anhang

- 1 Betriebsarten
 - 1.1 Kfz-Handwerksbetrieb
 - 1.2 Kfz-Handelsbetrieb
 - 1.3 Gemischter Betrieb
- 2 Tageszulassung
- 3 Garagenmäßige Unterstellung

Soweit diese Sonderbedingungen nichts Abweichendes regeln, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) Kraftfahrt Firmenkunden.

A. Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Haftpflicht- und -Kaskoversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk?

A.1 Was ist versichert?

Versichert ist Ihr Betrieb mit den im Versicherungsschein aufgeführten Betriebsarten. Die Beschreibung der Betriebsarten finden Sie im Anhang.

A.2 Welche Fahrzeuge sind versichert?

Versichert sind:

A.2.1 Eigene Fahrzeuge

A.2.1.1 Eigene zugelassene Fahrzeuge als Handelsware

Eigene Fahrzeuge, die noch auf einen anderen zugelassen sind, die Sie aber in unmittelbarem Besitz haben, bis zum Zeitpunkt der Umschreibung, Abmeldung oder Vorname eines Händlereintrags. Dies gilt jedoch höchstens für die Dauer von 7 Tagen, seit das Fahrzeug in Ihren unmittelbaren Besitz gelangt ist. Gleiches gilt für eigene Fahrzeuge, die auf einen Käufer bereits zugelassen sind, bis zum Zeitpunkt der Übergabe, höchstens jedoch für die Dauer von 7 Tagen nach Zulassung auf den Käufer.

A.2.1.2 Eigene nicht zugelassene Fahrzeuge als Handelsware

A.2.2 Fremde Fahrzeuge

A.2.2.1 in Werkstatt- und Handelsobhut

A.2.2.2 nicht zugelassene Fahrzeuge als Handelsware

A.2.2.3 angekaufte und verkaufte Fahrzeuge

A.2.3 Eigene und fremde Fahrzeuge

A.2.3.1 mit rotem Kennzeichen

A.2.3.2 mit Kurzzeitkennzeichen

A.2.3.3 zur Überführung auf der Ladefläche von Güterfahrzeugen und Eisenbahnwagen
Hinweis: Die gewerbliche Beförderung von Fahrzeugen im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes ist nicht versichert.

A.3 Obhut und Betriebszweck

Versicherungsschutz für Fahrzeuge nach A.2 besteht, solange sich diese Risiken im direkten Zusammenhang mit dem Zweck Ihres Kfz-Betriebes

– in Ihrer Obhut oder

– in der Obhut einer von Ihnen beauftragten oder bei Ihnen angestellten Person befinden.

Für die versicherten Risiken besteht Versicherungsschutz in den im Versicherungsschein bezeichneten Betriebsstätten.

Darüber hinaus besteht außerhalb der Betriebsstätte Versicherungsschutz nur während der unmittelbaren Durchführung

– eines Reparatur-, Instandsetzungs- oder Wartungsauftrags, sofern Sie nicht ausschließlich auf fremden Grundstücken arbeiten,

– des Hol- und Bringservices durch Ihre eigenen Mitarbeiter

– einer Probe-, Prüfungs- oder Überführungsfahrt.

Die Obhut beginnt mit Übernahme des Fahrzeugs und endet mit der Übergabe an den Kunden oder mit Eigentumsübergang an den Erwerber.

A.4 Welchen Leistungsumfang enthält Ihr Versicherungsschutz?

Sie können Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welche Versicherungsart (Kfz-Haftpflicht-, Kaskoversicherung), welche Versicherungssummen und ggf. welche Selbstbeteiligungen vereinbart sind.

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung AKB Kraftfahrt Firmenkunden.

Darüber hinaus gilt folgender Leistungsumfang:

A.4.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Schädigen Sie mit einem nach diesem Vertrag versicherten Fahrzeug einen Dritten, kann dieser seinen Schadenersatzanspruch direkt gegen uns geltend machen.

Abweichend von A.1.5.6 AKB Kraftfahrt Firmenkunden gilt:

Die Haftpflichtversicherung für fremde Fahrzeuge bezieht sich auch auf Ansprüche des Eigentümers oder des Halters gegen den jeweiligen Fahrer.

A.4.2 In der Kaskoversicherung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, gilt diese pro Fahrzeug je Schadenereignis. Welche Selbstbeteiligung Sie vereinbart haben, entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

Bei fremden Fahrzeugen besteht Versicherungsschutz auch für Haftpflichtansprüche, die der Geschädigte wegen des Kaskoschadens gegen Sie geltend macht. Wenn Sie den Kaskoschaden verschuldet haben, zahlen wir auch die Kosten für ein Ersatz- bzw. Mietfahrzeug, Nutzungs- oder Verdienstausfall sowie weitere Sach- und Sachfolgeschäden (z. B. Hotelübernachtung). Dies gilt selbst dann, wenn der Schaden am Fahrzeug grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

Unsere Entschädigung bemisst sich nach dem Händlereinkaufspreis (ohne Mehrwertsteuer).



Reparieren Sie ein durch Sie beschädigtes Fahrzeug selbst, so ersetzen wir die Wiederherstellungskosten auf Selbstkostenbasis. Als Selbstkosten gelten bei den Löhnen der ortsübliche durchschnittliche Verrechnungssatz vermindert um einen Abschlag in Höhe von 15 Prozent. Bei den Ersatzteilen gilt der vom Hersteller/ Importeur empfohlene Listenpreis vermindert um einen Abschlag in Höhe von 15 Prozent als Selbstkostenpreis. Gleiches gilt, wenn eigene Fahrzeuge nicht repariert werden. Auch in diesem Fall zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur auf Selbstkostenbasis bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswertes.

Die Höchstentschädigung pro Fahrzeug beträgt 150.000 EUR je Schadenereignis und 35.000 EUR pro Kraftrad je Schadenereignis.

Sind mehrere Fahrzeuge von einem Schadenereignis betroffen, ist die Höchstentschädigung auf 500.000 EUR begrenzt. Diese Beschränkung kann durch besondere Vereinbarung geändert werden. Übersteigt die nach A.1.3 AKB Kraftfahrt Firmenkunden zu berechnende Entschädigungsleistung den Betrag von 500.000 EUR oder den vereinbarten höheren Betrag, so besteht für weitere 125.000 EUR Vorsorgeversicherung, wenn die bei dem Schadenereignis beschädigten oder zerstörten Fahrzeuge nach dem letzten vor dem Schadenereignis liegenden Stichtag in Ihr Eigentum, den unmittelbaren Besitz oder in Ihre Obhut gelangt sind. Wurde der Versicherer im Rahmen der Vorsorgeversicherung in Anspruch genommen und kommt zwischen dem Versicherer und Ihnen innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Versicherer keine Vereinbarung über eine Neufestsetzung der Leistungsgrenze zustande, so fällt die Vorsorgeversicherung nach Ablauf dieser Frist fort.

A.5 Was ist nicht versichert?

Beachten Sie die Ausschlüsse nach A.1.5 und A.2.9 AKB Kraftfahrt Firmenkunden. Darüber hinaus gilt Folgendes:

A.5.1 Bei allen Versicherungsarten

A.5.1.1 Alle fremden Fahrzeuge, die bei Ihnen garagenmäßig untergestellt werden.

Nicht versichert sind Schäden an fremden Fahrzeugen, welche bei Ihnen garagenmäßig untergestellt werden. Die Unterstellung eines Fahrzeugs unmittelbar vor oder nach einer unverzüglich durchzuführenden Reparatur- oder Wartungsarbeit bis zu einer Dauer von 7 Tagen beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht. Die Beschreibung der garagenmäßigen Unterstellung finden Sie im Anhang.

A.5.1.2 Fahrten mit Fahrzeugen ohne amtliches Kennzeichen

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn eigene und fremde Fahrzeuge, die nach § 3 FZV zulassungs- oder versicherungspflichtig, aber nicht zum Verkehr zugelassen sind, auf öffentlichen Wegen oder Plätzen verwendet werden, ohne dass Sie mit einem von der Zulassungsbehörde an Sie ausgegebenen roten Kennzeichen, roten Versicherungskennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen versehen sind. Dieser Ausschluss gilt nicht gegenüber Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht.

A.5.1.3 Einkaufsfinanzierte Fahrzeuge

Kein Versicherungsschutz besteht für einkaufsfinanzierte Fahrzeuge, solange sie im Eigentum des Herstellers, einer mit diesem verbundenen Leasinggesellschaft oder eines mit diesem verbundenen Kreditinstituts stehen.

A.5.1.4 Eigene Fahrzeuge mit Tageszulassung

Nicht versichert sind eigene Fahrzeuge mit Tageszulassung.

Die Definition der Tageszulassung finden Sie im Anhang.

A.5.2 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Nicht versichert sind die entgeltliche Personen- oder Güterbeförderung und die gewerbsmäßige Fahrzeugvermietung.

B. Veräußerung von Fahrzeugen

B.1 Nicht zugelassene Fahrzeuge

Bei nicht zugelassenen Fahrzeugen endet der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag bei Veräußerung mit dem Eigentumsübergang auf den Erwerber.

B.2 Zugelassene Fahrzeuge

Gleiches gilt für Fahrzeuge, die auf einen Erwerber bereits zugelassen sind, im Zeitpunkt der Übergabe, spätestens jedoch nach Ablauf von 7 Tagen nach Zulassung auf den Erwerber.

C. Pflichten und deren Folgen

C.1 Ihre Pflichten

Beachten Sie die Pflichten nach D.1 AKB Kraftfahrt Firmenkunden und die folgenden Pflichten:

C.1.1 Meldepflichten

C.1.1.1 Änderung der Betriebsart

Ändert sich während der Laufzeit des Vertrages die im Versicherungsschein aufgeführte Betriebsart, müssen Sie uns das unverzüglich anzeigen.

C.1.1.2 Änderung der Risikoverhältnisse

Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die vertraglich erfassten Risikoverhältnisse, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.

C.1.1.3 Meldebogen zur Beitragsabrechnung

Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die in Ihrem Vertrag berücksichtigten Angaben zur Beitragsermittlung zutreffen. Wir stellen Ihnen dazu einen Meldebogen zur Verfügung. Diesen müssen Sie zu dem vereinbarten Stichtag ausgefüllt an uns zurückgeben.

Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise, z. B. Geschäftsunterlagen, vorzulegen.

C.1.2 Verwendung

C.1.2.1 Verwendung nur zum versicherten Betriebszweck

Die versicherten Fahrzeuge dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die der im Versicherungsschein genannten Betriebsart entsprechen.

Mit zugelassenen Kundenfahrzeugen dürfen nur Probe-, Rangier- und Überführungsfahrten durchgeführt werden.

C.1.2.2 Verwendung von Fahrzeugen ohne amtliches Kennzeichen

Fahrzeuge, die nicht zugelassen, aber nach § 3 FZV zulassungs- oder versicherungspflichtig sind, dürfen

- auf beschränkt öffentlichen oder öffentlichen Wegen und Plätzen oder
- der eigenen Betriebsstätte

nicht ohne ein Ihnen zugeteiltes rotes Kennzeichen, ein rotes Versicherungskennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen bewegt werden.

Diese Regelung gilt nicht gegenüber Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht.

C.1.2.3 Verwendung von roten und Kurzzeitkennzeichen

Fahrzeuge, die mit einem Ihnen zugeteilten roten Kennzeichen, roten Versicherungskennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen versehen sind, dürfen nur zu dem straßenverkehrsrechtlich zulässigen Zweck verwendet werden.

C.1.2.4 Verwendung zur Personen- oder Güterbeförderung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung: Fahrzeuge dürfen nicht zur entgeltlichen Personen- oder Güterbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig vermietet werden.

C.2 Folgen einer Pflichtverletzung

Zusätzlich zu D.2 AKB Kraftfahrt Firmenkunden gilt Folgendes:

C.2.1 Auswirkungen nach der Änderung der Risikoverhältnisse oder der Betriebsart

Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die Risikoverhältnisse oder die im Versicherungsschein aufgeführte Betriebsart, können wir den Versicherungsvertrag nach G.3.6 AKB Kraftfahrt Firmenkunden kündigen oder die Vertragsdetails neu verhandeln. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 Prozent, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8 AKB Kraftfahrt Firmenkunden.

C.2.2 Auswirkungen auf den Beitrag

Ändert sich während der Laufzeit des Vertrages ein Merkmal zur Beitragsberechnung nach C.1.1.3, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragsenkung oder einer Beitragserhöhung führen. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung des Merkmals.

C.2.2.1 Nicht gemeldet

Übermitteln Sie uns die Angaben nicht fristgerecht, berechnen wir Ihnen das Eineinhalbfache des zuletzt berechneten Quartalsbeitrags.

Reichen Sie die Angaben aber innerhalb zweier Monate nach Empfang der Zahlungsaufforderung nach, so rechnen wir den Beitrag nach dem Meldebogen ab.

C.2.2.2 Vorsätzlich nicht oder falsch gemeldet

Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe des Zweifachen des bisherigen Quartalsbeitrags zu zahlen.

C.2.3 Auswirkungen auf die Entschädigung in der Kaskoversicherung

Haben Sie schuldhaft unzutreffende Angaben gemacht oder Anzeigen unterlassen, gilt: Wir sind berechtigt, nur den Teil der Leistung zu erbringen, der dem Verhältnis zwischen dem gezahlten und dem richtigen Beitrag entspricht. Der richtige Beitrag entspricht dem, den Sie bei ordnungsgemäßer Anzeige hätten zahlen müssen.

C.2.4 Folgen eines Verstoßes gegen eine vereinbarte Verwendung

Die Folgen einer Pflichtverletzung nach C.1.2 entnehmen Sie D.2 AKB Kraftfahrt Firmenkunden.

Anhang

1 Betriebsarten

1.1 Kfz-Handwerksbetrieb

Kfz-Handwerksbetriebe sind Unternehmen, in denen Reparatur-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an fremden Fahrzeugen und deren Teilen gegen Entgelt ausgeführt werden.

1.2 Kfz-Handelsbetrieb

Kfz-Handelsbetriebe sind Betriebe, die für eigene oder fremde Rechnung neue oder gebrauchte Fahrzeuge gewerbsmäßig an- und verkaufen.

1.3 Gemischter Betrieb

Gemischte Betriebe sind Betriebe, die für eigene oder fremde Rechnung neue oder gebrauchte Fahrzeuge gewerbsmäßig an- und verkaufen (Kfz-Handelsbetriebe), sowie Reparatur-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an fremden Fahrzeugen und deren Teilen gegen Entgelt ausführen (Handwerksbetriebe).

2 Tageszulassung

Tageszulassungen sind erstmalige Zulassungen von fabrikneuen Fahrzeugen für eine Dauer bis zu maximal [1] Tag, die sich in Ihrem unmittelbaren Besitz befinden und nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verwendet werden.

3 Garagenmäßige Unterstellung

Garagenmäßige Unterstellung liegt vor, wenn die Obhut für fremde Fahrzeuge nach A.2.2 zur Erreichung des Zweckes ihres Kfz-Handel- und Handwerksbetriebs nicht mehr oder noch nicht erforderlich ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Kunde sein Fahrzeug aus eigenem Interesse früher zu Ihnen bringt oder länger bei Ihnen belässt.

